

# ARMENIER UNTER DER TÜRKISCHEN HERRSCHAFT

## EIN ÜBERBLICK ÜBER IHRE UNTERDRÜCKUNG

### VON 16. JH. BIS IN UNSERE ZEIT \*)

#### I N H A L T

---

Einleitung .....	
1. Rückblick auf die Unterdrückung der Armenier in der Zeit des ottomanischen Reiches ab 1514 .....	
1.1. Die Lage der Armenier vom 16.bis 18. Jh. ....	
1.2. Reformversuche im 19.Jh.; die armenische Frage erscheint erstmal in der internationalen Politik .....	
1.3. Lösungsversuche der armenischen Frage auf die "Türkische Art" .....	
2. Vom Lausanner Friedensvertrag bis in unsere Zeit .....	
2.1. Vierzig Jahre türkische Republik, dennoch keine Gesinnungsänderung .....	
2.2. "Kalte Liquidation", Restriktionen auf die die Armenier seit 1964 ausgesetzt sind	
2.2.1. Grundbesitz und finanzielle Einschränkungen .....	
2.2.2. Repressalien im Schulwesen .....	
2.2.3. Allgemeine Restriktionen .....	
3. Schlusswort .....	
4. Literatur .....	
5. Anmerkungen .....	

\*) Diese Abhandlung basiert auf einen Vortrag aus dem Jahr 1980. Der genannte Kapitel wurde zunächst 1980 in der Zeitschrift POGROM Nr. 72/73 erschienen und 1987 ebenfalls in „POGROM“ Schriftenreihe „Themen“ No.1 abgedruckt.

Der Kapitel 2 ist im Wesentlichen noch gültig, doch wird es demnächst aktualisiert, um den Ansprüchen der kritischen Leser zu entsprechen.

## **EINLEITUNG**

Diskriminierung kann entweder institutionalisiert oder undeklariert sein. Obwohl die letzte Verfassung der türkischen Republik <sup>1)</sup> eine Reihe von demokratischen Bestimmungen beinhaltet, die eine Diskriminierung aufgrund Nationalität, Religion und politischer Überzeugung untersagen, werden diese Bestimmungen nur in den seltensten Fällen eingehalten.

Die Gründe der Diskriminierung der Armenier in der heutigen Türkei können schwer verstanden werden, wenn nur die Ereignisse der letzten Jahrzehnte in Betracht gezogen werden. Es ist daher wichtig, einen geschichtlichen Überblick über die Diskriminierung der Armenier im ottomanischen Reich zu geben und anschließend auf die heutige Lage einzugehen.

### **1. RÜCKBLICK AUF DIE UNTERDRÜCKUNG DER ARMENIER IN DER ZEIT DES OTTOMANISCHEN REICHES AB 1514.**

#### **1.1. Die Lage der Armenier vom 16.bis 18.Jahrhundert <sup>2)</sup>**

Die im ottomanischen Reich lebenden Moslems galten als Staatsbürger, während sich die nichtmoslemischen Untertanen in der Lage der "Schutzbefohlenen" befanden. Das moslemische Religionsgesetz "Scheriat", das zugleich auch Verfassung des Landes war, bezeichnete die nichtmoslemischen Untertanen als "Reaja", was soviel wie Viehherde bedeutete. Die Reaja zahlten zusätzlich zu den anderen Steuern eine hohe Kopfsteuer (Djizje auch Charatsch genannt). <sup>3)</sup> Es wurde ihnen theoretisch als Gegenleistung dafür Schutz seitens der Moslems gewährt, der sich jedoch bestenfalls auf Friedenszeiten beschränkte. Bei den erbitterten Kämpfen zwischen Türken und Persern im 16.und 17.Jh., die hauptsächlich auf armenischem Territorium ausgetragen wurden, waren die Armenier dennoch die Leidtragenden.

Da die Kopfsteuer zu dieser Zeit eine bedeutende Einnahmequelle des Sultans darstellte, übte der Staat noch keinen Zwang zur Islamisierung der nichtmoslemischen Bevölkerung aus. Dessen ungeachtet bediente sich der Staat dem besonderen Verfahren der "Knabenlese", das auch dem Heer von großem Nutzen war. Dies verlief folgendermaßen: aus christlichen Dörfern wurden regelmäßig Knaben verschleppt, gewaltsam islamisiert und jahrelang nach türkischen Bräuchen und Sitten erzogen; anschließend in die Garde des Sultans eingeordnet, insbesondere in das Janitscharenkorps, das den zuverlässigste Kern osmanischer Fußtruppen darstellte.

Das moslemische Religionsgesetz durfte auf Andersgläubige nicht angewendet werden, daher musste der osmanische Staat diesen eine Autonomie auf dem Gebiet des Personenrechts gewähren, welche auch die Religionsfreiheit und Benutzung der eigenen Sprache mit einschloss. Die innere Autonomie der Christen in religiösen und kulturellen Angelegenheiten konnte nur solange genossen werden, solange sie sich politisch enthalten verhielten und bereit waren, als Bürger zweiter Klasse zu leben. Diese Autonomie führte mit der Zeit zu einer Art politischer Stellung des griechischen und armenischen Patriarchats, später auch des bulgarischen, die berechtigt waren, vor der Regierung („Hohe Pforte“) ihre Völker zu vertreten. Es darf jedoch gleich hervorgehoben werden, dass all dies nicht als eine besondere Liberalität, sondern eher eine Abwälzung lästiger Verwaltungsaufgaben angesehen werden soll.

Die Christen durften keine Waffe tragen; dies bedeutete u.a. auch Wehrlosigkeit gegenüber Verbrechen aller Art, denen sie insbesondere außerhalb der größeren Städte, ausgesetzt waren. Obwohl die nomadischen Stämme für diese Zwischenfälle verantwortlich waren, liegen die Ursachen bei den türkischen Behörden, welche diese oft genug aufhetzten.

Es war auch eine Diskriminierung auf juristischem Gebiet vorhanden, wonach die Zeugenaussage eines Christen vor dem moslemischen Gericht nicht anerkannt wurde.

Die soeben kurz geschilderte Lage der Nichtmoslems führte manchmal dazu, dass sich auch armenische Familien zwangsweise zum Islam bekennen mussten, um ihre weitere Existenz zu sichern. Dies hatte zur Folge, dass die Osmanen bald über ein Völkergemisch herrschten, in dem nur die Glaubenszugehörigkeit, nicht aber die Stammeszugehörigkeit eine Rolle spielte.

Nicht nur die Leistung hoher Sondersteuern und das Fernbleiben vom politischen Leben, sondern auch einige Eigenschaften der Armenier, wie z.B. der Handwerksfleiß, die kaufmännische Initiative, führten zu einer Lockerung der religiösen Intoleranz der Türken und gewährten damit den Armeniern eine Sonderstellung im ottomanischen Reich. Diese bevorzugte Behandlung ermöglichte den Armeniern, freie Ausübung ihrer Religion und völkischer Traditionen, die Erziehung ihrer Kinder im nationalen und religiösen Geiste, und darüber hinaus erlaubte es ihnen auch die Angelegenheiten ihrer Gemeinden selbst zu regeln; dies allerdings mit örtlichen Einschränkungen, da der eingesetzte ottomanische Statthalter seine Funktion fast unabhängig von der Zentralregierung ausübte. Als ein äußerst friedliches und genügsames Volk hatten die Armenier den Ruf eines "Millet-i Sadika", das soviel bedeutet wie "Treues Volk".

Mit der Unterzeichnung eines Friedensvertrages im Jahre 1639 zwischen Türken und Persern wurde Armenien endgültig geteilt, wobei der Großteil in türkischen Händen blieb. Die folgenden drei Jahrhunderte litt die armenische Bevölkerung unter dauernden Angriffen der Türken. Gegen Ende des 16. Jh. **4)** trat das ottomanische Reich in eine Stagnationsperiode, in der die Staatsverwaltung, Streitkräfte und Finanzen große Schwächen aufwiesen. Wir wissen, dass das ottomanische Reich eine stark theokratische Verwaltung hatte, wobei die absolute Herrschaft in der Persönlichkeit des Sultans lag. Gegen Ende des 16. Jh. waren die Sultane nicht mehr gerecht und traditionstreu wie ihre Vorgänger und waren dem Müßiggang und Ausschweifungen ergeben. Protektionen und Bestechungen waren an der Tagesordnung. Die berufenen Beamten mussten daher den Herren gehorchen, denen sie ihre Position verdankten. **5)**

Dies war einerseits die Folge der Abschaffung der Knabenlese und deren Erziehung zu Beamten, andererseits durch den offiziellen Ämterverkauf zugunsten des Staates an Meistbietende. Das erstere hatte schwere Rückwirkungen sowohl in der militärischen Macht, als auch in der inneren Verwaltung des Landes; das zweite, wobei ursprünglich alle drei Jahre und später jedes Jahr die Besetzung der Staatsämter gewechselt werden sollten, führte dazu, dass jeder Amtsinhaber diese kurze Zeit zur möglichst schnellen persönlichen Bereicherung benutzte -ungeachtet des großen Schadens, den er dadurch verursachte. Früher war es jedoch so, dass die ausgehobenen Kinder neben dem Janitscharenkorps auch in den Pagenschulen als Staatsbeamte ausgebildet wurden; ihre Laufbahn richtet sich nach Tapferkeit und Begabung.

Nach der zweiten Belagerung Wiens im Jahre 1683 begann die Niedergangsperiode des ottomanischen Reiches. Die in dieser Periode vorgenommenen Reformen konnten jedoch in einer äußerst traditionstreuen und tief religiösen Umgebung nicht bestehen. Diese Reformen wiesen zwar Europäisierungsbestrebungen in Wissenschaft, Technik und Militär auf, die jedoch weder den Türken noch den Nichtmoslems eine Verbesserung auf sozialem Gebiet brachten. Dieser Zustand hat bis zur Hälfte des 19. Jh. gedauert.

## **1.2. Reformversuche im 19. Jh.: die armenische Frage erscheint erstmal in der internationalen Politik.**

Im 19. Jh. setzte die Befreiungsbewegung der Balkanvölker von der Türkenherrschaft ein. Im Zuge des nationalen Erwachens strebten auch die Armenier, allerdings in der Loyalität zum ottomanischen Reich verbleibend, Reformen an, die in den armenischen Provinzen die Sicherheit des Lebens und die Bewahrung ihrer nationalen Kultur garantieren sollten.

Einige prominente türkische Wesire sahen die Notwendigkeit der Reformen auf sozialem und politischem Gebiet ein, und bemühten sich den Niedergang des Reiches zu verhindern. Die sozialen Reformen in dieser Periode, die vor allem die Minderheiten betreffen, sind die Reformcharta von 1839 (Gülhane-i Hattı Şerif oder Tanzimat Fermanı - 3. November 1839) und die Reformcharta von 1856 (Hattı Hümayun oder Islahat Fermanı - 18. Februar 1856). Die Reformcharta von 1839 wird als Charta der Menschenrechte im ottomanischen Reich angesehen. Mit dieser Charta anerkennt der Sultan, dass die Macht dieses Gesetzes höher liegt als seine eigene. Es lohnt sich hier ganz kurz einige wesentliche Bestimmungen anzuführen, die die Minderheiten betreffen: **6)**

- a) Moslem oder Christ, alle Staatsbürger werden Freiheit und Sicherheit auf Leben und Besitz genießen; das Recht auf Ehre wird gewahrt;
- b) Gerechte Einhebung der Steuern nach dem Opferprinzip;
- c) Öffentliche Prozesse;
- d) Recht auf Besitztum, das weiter vererbt werden darf;
- e) Verbot von Bestechung und Protektion.

Die oben angeführten Bestimmungen konnten jedoch nicht vollkommen durchgesetzt werden, insbesondere das Prinzip der Gleichheit; dazu ein bestätigendes Zitat von einem türkischen Historiker: "Die Bestrebungen konnten jedoch nicht plötzlich und tiefgehend durchgeführt werden und daher wurden die mit dem Tanzimat gegebenen Versprechungen nicht vollkommen eingehalten. Besonders wurde das Prinzip der Gleichheit der Türken und Moslems gegenüber Christen und Juden nicht vollkommen befolgt. Denn die Türken und Moslems konnten ihre Gleichstellung mit den "Nichtgläubigen" nicht begreifen. Sie sahen sich als Söhne und Nachfolger des ehemaligen Eroberervolkes, die Christen und Juden dagegen als „die Unterjochten" **7)**

Weitere Bemühungen um Modernisierung der Staatsverwaltung und Sanierung der wirtschaftlichen Lage führten kaum zu einem nennenswerten Erfolg, denn jedes Mal widersetzten sich die Befürworter des mittelalterlichen moslemischen Grundgesetzes (Schariat) hartnäckig und fanatisch gegen alle Modernisierungsversuche. Die erreichte Reorganisation der Provinzverwaltung aber, wodurch bescheidene Ansätze zur Selbstverwaltung gegeben waren, konnte allein das alltägliche Leben der Christen, darunter Armenier, kaum erleichtern.

Zwar setzte der Pariser Friedensvertrag vom 1856 den russischen Interventionen zugunsten der Christen im ottomanischen Reich ein Ende, bestätigte aber diesmal den europäischen Mächten das Recht einer gemeinsamen Aufsicht über die korrekte Behandlung der Christen. Der Sultan sah sich vor der Unterzeichnung des Friedensvertrages eine neue Charta zu deklarieren, in der er das Scheitern der vorangegangenen Reformcharta offen zugeben musste. Die Gegenüberstellung beider Chartas bestätigt, dass in den vergangenen 17 Jahren sich die Lage nicht wesentlich geändert hatte, und dass die Nichtmoslems trotz allem fast auf allen Gebieten als Staatsbürger zweiter Klasse behandelt wurden. Die Charta von 1856 anerkannte im Wesentlichen folgende Rechte und Privilegien: **8)**

- a) Freiheit auf Religion und Bekenntnis; Renovierung bzw. Neuerrichtung von Schulen, Kirchen, Spitälern usw.;
- b) Nichtverwendung der Ausdrücke, die die Christen und Juden diskreditieren;
- c) Die Möglichkeit für die Christen, in den Staatsämtern und in sämtlichen Schulen aufgenommen zu werden;
- d) Öffentliche Prozesse, jeder darf den Eid auf seiner Religion ableisten. Die Sanierung der Strafanstalten und Übersetzung der Gesetze in den Sprachen der christlichen Staatsbürger;
- e) Abschaffung von Folter, Prügel und Zwangsarbeit;
- f) Steuereinhebung nach dem Opferprinzip und Verbesserung des Pachtsystems ("Iltizam");
- g) Auch Christen haben die Möglichkeit, Stadträte zu werden.

Nach der Verkündung der Charta von 1856 haben armenische Intellektuellen, vorwiegend nach französischen Vorbildern, einen Gesetzentwurf erarbeitet, der die nationalen Angelegenheiten des armenischen Volkes im ottomanischen Reich regeln sollte. Damit haben die Armenier nicht nur eine religiöse Autonomie, sondern betrachteten diese Maßnahmen als ein Mittel ihre nationale Weiterentwicklung zu gewährleisten, da nur ein solches Gesetz zumindest die Sicherheit auf Leben, Besitz und Ehre gewährleisten konnte. Ein weiteres Bestreben war die Neutralisierung der Vorherrschaft der armenischen Bourgeoisie in Istanbul, wodurch das Volk zur Mitbestimmung gelangen sollte.

Es darf hier nicht unerwähnt bleiben, dass die armenische Bourgeoisie in den Hafenstädten des Reiches wenig gemeinsame Interessen mit der großen Masse des armenischen Landvolkes in Ostanatolien und Kilikien hatte. Die Armenier im Landesinneren waren ja die Leidtragenden der türkischen Willkürherrschaft, der Ausbeutung und Rechtlosigkeit. **9)**

Der Gesetzentwurf wurde im Jahre 1857 von der türkischen Regierung zurückgewiesen, da diese fürchtete, dass dadurch ein Staat in einem Staat entstehen könnte. Ein stark verwässerter Entwurf im Jahre 1860, der vom Sultan noch nicht bewilligt wurde, diente den Armeniern als Grundlage für die Wahl des armenischen Nationalrates. Die Armenier erwarteten, dass der neue Entwurf sicher genehmigt würde. Alles blieb aber leere Hoffnung bis 1863. Zu dieser Zeit wurde endlich ein Gesetz erlassen, welches aber nur die Vorschriften und Rechte des armenischen Patriarchats betraf. Genauer betrachtet, wurden die Armenier als eine religiöse aber keinesfalls als eine nationale Minderheit anerkannt. Das Resultat dieser jahrelangen Bestrebungen brachte bloß mit sich, dass das Vertrauen der Armenier gegenüber dem Sultan erschüttert wurde. Das einzige Positive dieser Bestrebungen war es, dass mehrere armenische Schulen und Kulturvereine eröffnet und mehrere literarische Werke veröffentlicht werden konnten.

Die türkischen Politiker sahen ein, dass zwar für die Zurechthaltung des Reiches, die von den Christen geforderten Reformen unentbehrlich waren, deren Realisierung jedoch unmöglich. Das große Problem war, dass die herrschenden Türken in der Zahl in Wirklichkeit eine Minderheit darstellten, und zwar waren von den 24 Millionen Staatsbürger im ottomanischen Reich nur 7 Millionen "reine" Türken. Bekanntlich basieren Reformen auf das Prinzip der Gleichheit; da die früheren Prinzipien der religiösen Diskriminierung und Hegemonie des Herrschervolkes nicht abgeschafft werden konnten, ist daher unvorstellbar von einer Gleichheit zu sprechen. Aus diesem Grund hätte die Durchführung der Reformen das große Risiko eines *unvermeidbaren Niederganges* und Zerfalles des ottomanischen Reiches zur Folge gehabt. Die Nichtdurchführung eben dieser Reformen aber nur ein *möglicher Niedergang*. Von diesen zwei Alternativen haben die Türken zwangsweise die letztere gewählt. Sie haben also jahrelang mit leeren Versprechungen und fallweise durch die Errichtung von nicht funktionierenden pro Forma Institutionen die unzufriedenen Bevölkerungsschichten, darunter die Armenier, hingehalten. **10)** Um den Zusammenbruch zu verhindern, begannen nun die Türken gewaltsame Mittel anzuwenden. Dazu bedienten sie sich zweier besonders privilegierten Völkergruppen, und zwar die Albaner im Westen und die Kurden im Osten. **11)** Und man muss betonen, dass die Bewaffnung der Kurden, die verpflichtet waren in erster Linie die Armenier im Auge zu behalten, eine gezielte Politik der türkischen Regierung war und eine systematische Provokation gegen die Armenier darstellte.

Das Alltagsleben der armenischen Bevölkerung im Landesinneren war katastrophal. Von überall gelangten Beschwerdebriefe an den armenischen Nationalrat in Istanbul, die nach längeren Diskussionen mit einem Memorandum an die Regierung weitergeleitet wurden (18. Februar 1872). Zusammenfassend wurde auf folgende Missstände hingewiesen:

- a) Korruption bei der Steuereinhebung **12)**
- b) Missbräuche seitens der Beamten
- c) Verweigerung der Zeugenaussagen von Christen beim Gericht, außerdem Verstoß gegen die rechtlichen Vorschriften
- d) Raubfälle und Mordtaten seitens bewaffneter Kurden und Tscherkessen; die Regierung wird aufgefordert, entweder die Entwaffnung dieser anzuordnen oder aber den Christen zu erlauben, sich selbst zu bewaffnen.

Die Konstitution von 1878 (23. Dezember 1878), die während der Istanbuler Konferenz deklariert jedoch kurz nachher vom Sultan Abdül Hamid II. aufgehoben wurde, brachte keine Änderung. Das Reich trat in einer 30 jährigen düsteren Periode ein. Eine Gelegenheit auf die Wünsche der Armenier auf internationaler Ebene hinzuweisen, bot sich nach Ende des Russisch-Türkischen Krieges von 1877-1878. Im Artikel 16 des Friedensvertrages von San Stefano erschien die armenische Frage zum ersten Mal auf internationaler Ebene. Noch im selben Jahr wurde dies durch den Artikel 61 des Berliner Vertrages in harmloser Form ersetzt. Dort wurden Reformen versprochen, die den Armeniern persönliche Sicherheit und Wahrung ihrer Rechte garantieren sollten. Diese Reformen wurden allerdings nie verwirklicht. **13)**

### **1.3. Lösungsversuche der armenischen Frage auf die "Türkische Art".**

Sultan Abdül Hamid II. fürchtete, dass auch die Armenier eines Tages Widerstand leisten könnten, und setzte durch "die armenische Frage auf die türkische Art zu lösen". **14)** Er ließ besondere Truppen bewaffnen und ganze armenische Dörfer ausrotten; seine Massaker forderten mehr als 200.000 Tote. **15)**

Die von den Europamächten geforderten Reformen waren in Wirklichkeit nur Mittel für die Einmischung in den inneren Angelegenheiten des ottomanischen Reiches und sollten ihnen helfen, erneut wirtschaftliche und politische Vorteile zu erzielen. So blieben auch die scheinheiligen Interventionsversuche dieser Mächte zugunsten der armenischen Bevölkerung erfolglos. 1890 bis 1908 versuchten die Armenier durch mehrere Protestaktionen, Bombenanschläge und andere Wege die Weltöffentlichkeit auf ihre Probleme aufmerksam zu machen. Doch auch diesmal blieb ihnen der Erfolg versagt.

Die Jungtürken lösten Sultan Abdül Hamid II. 1909 ab und propagierten zunächst Freiheit und Recht für alle Untertanen. Das brachte eine kurze Beruhigung. Emigrierte Schriftsteller, Dichter, Musiker, Künstler kehrten nach Konstantinopel zurück, um sich an einem friedlichen Aufbau zu beteiligen. Bald jedoch stellte sich heraus, dass der Regimewechsel keine Gesinnungsänderung gebracht hatte. Die Jungtürken ordneten noch im selben Jahr Massaker im Kilikien (Adana) an, die 30.000 Tote forderten. **16)** Die armenischen Forderungen nach Reformen wurden immer drängender. Im Februar 1914 wurde zwischen der Türkei und den Großmächten ein Vertrag unterzeichnet, nach welchem in den 6 armenischen Wilajets (Verwaltungsbezirken) von Anatolien: Erzurum, Van, Bitlis, Diyarbakir, Mamuret-ül Aziz, Sivas, unter der Kontrolle von ausländischen Inspektoren bestimmte Reformen durchgeführt werden sollten.

Der Ausbruch des Ersten Weltkrieges bot die willkommene Gelegenheit, einen schon lange gefassten Plan auszuführen. Die jungtürkische Regierung sah die Stunde gekommen, ihr Traum von einem rein türkischen Nationalstaat zu verwirklichen. Das jungtürkische Zentralkomitee beschloss am 18. Februar 1915 die Ausrottung aller in der Türkei lebenden Armenier. Am 24. April begann die Verwirklichung dieses Planes. In der Nacht dieses Tages wurde die armenische Intelligenz in Konstantinopel überraschend verhaftet, wenige Tage später ins Landesinnere transportiert und ermordet. Es folgte die Einberufung, Entwaffnung und Liquidierung aller wehrpflichtigen Männer. Schließlich war die Deportation der verbliebenen armenischen Bevölkerung, Frauen, Kinder und Greise, in die mesopotamische Wüste angeordnet. Die Bezeichnung Deportation war nur die Umschreibung der Massenmorde, welche unterwegs an den Wehrlosen durchgeführt wurden. Nur wenige erreichten das Verschickungsziel. Berichte der Diplomaten vermitteln die Bilder schrecklicher Massaker, die nur fassungsloses Entsetzen wachrufen können. Die Bilanz von mehr als 1,5 Millionen Opfer ist zu hoch, um sie zu einem verständlichen Begriff werden zu lassen. Nur ca. 400.000 Menschen überlebten die Geschehnisse von 1915, größtenteils durch Flucht. Damit wurde Armenien seiner ursprünglichen Bevölkerung beraubt. Der Innenminister der jungtürkischen Regierung Talaat Pascha erklärte am 3. August 1915 dem deutschen Botschafter Wangenheim: " Die armenische Frage existiert nicht mehr". **17)**

Das Leid der Armenier fand kein Ende. Was die Jungtürken "übersahen" versuchte nun der neue Türkenführer M. Kemal nachzuholen. Seine Massaker haben mehrere zig-tausende armenische Opfer gefordert: z.B. während der französischen Besetzung in Kilikien gingen von den rückkehrenden Armeniern allein in Hadjen über 6.000 und in Marasch über 15.000 Tote **18)** auf das Konto der Kemalisten. Der armenisch-türkische Krieg 1920, wobei die Umgebung von Kars, Ardahan und Alexandrapol (Gümrü) Schauplatz der Massaker war, forderte allein in Kars mehr als 4.000 Opfer. **19)** Während des griechisch-türkischen Krieges war diesmal Smyrna Schauplatz einer Tragödie, wo Kemalisten die armenische und griechische Mehrheit der Stadt buchstäblich ins Meer jagten. Nach 6 Tagen andauernden Plünderungen und über 1.000 Opfer **20)** wurden die armenischen und griechischen Bezirke verbrannt, um die barbarischen Taten der Soldateska zu verschleiern.

Mit der Unterzeichnung des Lausanner Vertrages (24. Juli 1923) setzen die Armenier ihr grausames Schicksal fort. Bei den Verhandlungen versuchten die Türken mit allen diplomatischen Mitteln die armenische Frage aus der Welt zu schaffen. § 40 dieses Friedensvertrages besagte: "Türkische Bürger, die nicht den Muslim-Minderheiten angehören, genießen die gleiche Behandlung und Sicherheit vor dem Gesetz und in der Praxis wie andere türkische Bürger. Insbesondere haben sie das gleiche Recht, irgendeine charitative, religiöse und soziale Institution, Schulen und andere Einrichtungen für Unterricht und Erziehung, auf eigene Kosten zu gründen, zu verwalten und zu kontrollieren, und sie haben das Recht, ihre eigene Sprache zu gebrauchen und ihre eigene Religion frei auszuüben". Wir werden im Folgenden sehen, inwieweit diese Bestimmungen eingehalten wurden.

## **2. VOM LAUSANNER FRIEDENSVERTRAG BIS IN UNSERE ZEIT**

### **2.1. Vierzig Jahre türkische Republik, dennoch keine Gesinnungsänderung.**

Der neue türkische Staat hat alles abgelehnt, was ihm Schwierigkeiten bereiten könnte (wie z.B. Rückkehr von deportierten Armeniern und Griechen) allerdings übernahm er alles, was seinen Vorstellungen entsprach (z.B. von oben autorisierten Plünderungen, willkürliche Besteuerung und Beschlagnahmen von Vermögen usw.). Gestützt auf die Bestimmungen des Lausanner Vertrages verweigerte die neu gegründete türkische Republik die Rückkehrerlaubnis der deportierten Armenier (und Griechen), deren Zahl mehr als eine halbe Million betrug. Auf diese Weise verringerte sich die Zahl der Armenier in der Türkei auf ca. 250.000, davon 150.000 in Konstantinopel (Istanbul) und 100.000 in den ehemaligen armenischen Provinzen. Mehr als die Hälfte der in den armenischen Provinzen lebenden Armenier mussten sich zwangsweise zum Islam bekennen. Der Besitz der deportierten Armenier wurde von den Plünderern, wenn nicht vom Staat selbst beschlagnahmt. Auf diese Weise sollte der Zusammenbruch der wirtschaftlichen Kraft der Armenier erreicht werden, wie dies auch von den türkischen Quellen zugegeben wird:

*„Diese Politik (d.h. die neue aber in Wirklichkeit die alte, von Jungtürken durchgeführte Wirtschaftspolitik, d. Verf.)... bezweckte (u.a.) die Abschaffung der wirtschaftlichen Hegemonie der Griechen und Armenier in der Türkei, und die Deckung der daraus entstehenden Lücke durch die Türken ( wie diese Politik von den Jungtürken durchgeführt wurde, haben wir gesehen. Die neue Türkei hat sich während der Lausanner Konferenz gegen die Rückkehr der Griechen und Armeniern beharrlich widersetzt, unter dem schweren Druck der Alliierten jedoch die Existenz ihrer Kolonien in Istanbul zugestimmt) ". 21)*

Weiters führte die Regierung einige Einschränkungen ein, die das Nationalgefühl der Armenier schwächen sollten, und die heute noch Gültigkeit haben. So z.B. Verbot der politischen Tätigkeiten durch eigene Parteien und Zensur der armenischen Presse; kein Unterricht der armenischen Geschichte in den Schulen; armenische Schulbücher, die Lob und Propaganda für die Türken ausschließen, dürfen nicht verwendet werden; totaler Ausschluss der Armenier besonders von der militärischen, diplomatischen und polizeilichen Karriere.

Die übrig gebliebenen armenischen Kirchen in Anatolien wurden nach und nach mutwillig zerstört. Die religiöse Betreuung der Armenier erstreckte sich hauptsächlich auf Istanbul. Da beim armenischen Gottesdienst nicht die Predigt, sondern die Liturgie das vorherrschende Element ist, konnte die Kirche zumindest eine Kultusfreiheit genießen, die bisher nicht angetastet wurde. Dies bedeutet, dass die armenische Kirche keine Freiheit i.e.S. hat. Sie darf keinesfalls um etwaige Probleme der armenischen Minderheit kümmern.



Reformen auf allen Gebieten, die die neue türkische Regierung einfuhr, brachten auch u.a. Schwierigkeiten mit sich und verursachten Unruhen unter den Armeniern. So z.B. das Gesetz über die Einführung bzw. Änderung von Familiennamen 1934, wonach die Armenier ihre typische Endung **-ian (yan)** bei den Familiennamen aufgeben mussten.

Obwohl der ursprüngliche Entwurf nach einiger Zeit in eine freiwillige Form umgewandelt wurde, **22)** haben tausende Armenier, vorwiegend in Anatolien, aus Angst ihre typische Familiennamen ändern lassen. Diese Änderung erfolgte nicht selten durch die mutwillige Eintragung der Standesbeamten.

Um die Minderheiten davon zu überzeugen, dass in der neu gegründeten Republik eine "Demokratie" herrsche, hat die allein regierende Republikanische Volkspartei des M. Kemal vier Kandidaten aus den nichtmoslemischen Kreisen in die Wahlliste aufgenommen. Doch diese durften keinesfalls ihre Nation, sondern bloß die Interessen des "Herschervolkes" vertreten. Die Äußerung von Berdj Kerestedjian bestätigt diese Feststellung:

*"Ich bin ein türkischer Staatsbürger; ich habe vor, vom ganzen Herzen bei der Entwicklung des Landes mitzuwirken. Wie es z.B. bei den Soldaten der Fall ist, das Land zu verteidigen und sogar das Leben für das Heimatland zu opfern, und meiner Ansicht nach haben Staatsbürger wie ich, in gleicher Form in der Verwaltung des Landes mitzuarbeiten. Ich kandidiere nicht im Namen der Minderheit, sondern als türkischer Staatsbürger. Nach der Wahl werde ich natürlich meine Prinzipien im Nationalrat ganz offen zugunsten des Landes zum Ausdruck bringen. " **23)***

Es darf hier hervorgehoben werden, dass dieser gebürtige Armenier eine Vertrauensperson der Regierung war. Außerdem sei am Rande erwähnt, dass die Armenier im Falle einer direkten Volksvertretung mindestens 2 Abgeordneten ins Parlament entsenden könnten, da in dieser Zeit für jedes Mandat 50.000 Stimmen **24)** erforderlich waren.

Die Versuche der türkischen Politiker, die wirtschaftliche Lage der armenischen Organisationen zu schwächen dauerten an. Im Rahmen der neuen Stadtplanung gelang der Gemeinde Istanbuls z.B. nach dreijährigen Prozessen im Jahre 1935 den armenischen Friedhof von Pangalti (51.968 m<sup>2</sup>) und das Bürohaus der Sanasarian zu konfiszieren.**25)**

Wie üblich, bot diesmal der Ausbruch des II. Weltkrieges eine weitere Gelegenheit, die minderheitenfeindliche Wirtschaftspolitik fortzuführen. Diesmal führte die türkische Regierung eine Vermögenssteuer ein (11.Nov.1942), deren wirkliche Absicht auch später von den türkischen Quellen zugestanden wurde:

*"Diese war in ihrer Absicht eine gerechte und nötige Steuer. Die Durchführung jedoch verzeichnete sich als eine jungtürkische Mentalität und vielleicht in gewissem Maße eine Nachahmung von Nazi-Deutschland. Sie nahm die Eigenschaft einer Vermögenssteuer an, allerdings auf die Minderheiten gerichtet war. Die Händler, die die Steuer nicht bezahlten  
( bzw. nicht aufbringen konnten d. Verf.) wurden nach Aschkale verbannt". **26)***

(In Aschkale mussten sie in den Steinbrüchen unter schwersten Bedingungen arbeiten, Notiz der Verf.).

Es lohnt sich einige Einzelheiten anzuschneiden: Der Steuersatz wurde nicht vom Parlament, sondern von den einzelnen Stadträten festgelegt, wonach größtenteils von den Minderheiten

bewohnten Istanbul mit höheren Sätzen besonders betroffen war. Die reichen Türken zahlten durch Beziehungen und Bestechungen geringe sogar keine Steuer. Etwaige Informationen über das Vermögen des Betroffenen wurden meist von Nachbarn ermittelt oder je nach Beruf festgelegt. Der Besitz derjenigen, die die Steuer nicht aufbringen konnten, wurde gepfändet und bewusst zu sehr niedrigen Preisen an die Türken versteigert. Seit dieser Zeit wurde der überdeckte Basar in Istanbul, welcher durch seinen Goldmarkt berühmt ist, fast "türkifiziert". Als die Niederlage des Hitler - Deutschlands feststand und die 75 % der vorgesehenen Einnahmen (in Zahlen 300 Millionen türk. Pfund, heute über 6 Milliarden türk. Pfund) kassiert wurden, hat die Regierung am 15. März 1944 die Vermögenssteuer aufgehoben.

Parallel zu den nationalsozialistischen Massakern an den Juden und anderen Völkerschaften versuchten die türkischen Politiker diesmal die "Überreste" der Minderheiten zu vernichten. Ein Teil der Wehrpflichtigen wurde mitten in der Nacht überraschend aus den Betten geholt und an einem Ort zusammengeführt. Als Grund für diese Handlung wurde angegeben, dass der damals neutrale Staat angeblich mit einem Angriff rechnete. Es hat sich später herausgestellt, dass die türkische Regierung mit dieser Maßnahme die Vernichtung der Minderheitenjugend anleiten wollte. Diese Annahme bestätigte sich dadurch, dass die Minderheiten, darunter auch die Armenier, keine militärische Uniform bekamen, sondern bloß ein Oberkleid, das sich in der Farbe von der militärischen Uniform unterschied. Sie mussten einfach Zwangsarbeit leisten, darunter Straßen und Brücken bauen.

In der Umgebung, wo diese Arbeiten vollzogen wurden, äußerte sich die türkische Bevölkerung, dass es nur eine Frage der Zeit sei, wann diese Andersgläubigen (Gjawur) vernichtet werden. Der Oberbefehlshaber Marschall Fevzi Cakmak intervenierte nach einigen Monaten zugunsten der Minderheiten; er gab ihnen eine Uniform wie die der Türken und nahm auf diese Weise als Soldat unter seinem Schutz. Diese Geschehnisse fanden in den Massenmedien selbstverständlich kein Echo.

Schreckliche und unvergessliche Stunden mussten die Armenier erneut am 6. und 7. September 1955 erleben. Aufgehetzt durch die Presse und unterstützt durch die Regierung **27**, bewiesen die Türken nochmals, dass sie Söhne ihrer Väter sind (dies haben sie auch neuerlich in Zypern bewiesen!). Die Türken hielten an diesem Tag eine große Demonstration anlässlich der Zypernkrise ab. Die "überraschende" Nachricht eines Bombenattentates im Geburtshaus des Türkenvaters M. Kemal in Thessaloniki brachte die Demonstranten in Chaos. Eine Stunde später (um 18.30 Uhr) begann in Istanbul eine systematische Plünderung. **28** Hunderte Türken wurden mit Hacken und Schaufeln ausgerüstet (vorwiegend die türkischen Einwanderer aus Thrazien) und mit Lastwagen in die Wohnbezirke und Geschäftsorte der Minderheiten transportiert. Während diese "an der Arbeit" waren, applaudierte die türkische Bevölkerung und jubelte. Die Geschäfte der Nichtmoslems, vorwiegend griechische und armenische, wurden in kurzer Zeit beraubt; in Häusern eingebrochen, Kirchen und Schulen verbrannt, Gräber geschändet. Entsetzliche Szenen herrschten auf den Straßen Istanbuls.

Über 4.000, vorwiegend griechische und armenische Geschäfte wurden geplündert. 24 griechische und 4 armenische Kirchen wurden in Brand gesteckt bzw. geplündert. 32 griechische und 8 armenische Schulen waren teilweise oder total zerstört. 2 Menschen kamen ums Leben, es gab über 300 Verletzte. In zahlreichen Häusern wurde eingebrochen. Als diese Exzesse andauerten war die Polizei gezwungen doch einzugreifen und nahm 2.137 Plünderer vorübergehend fest. Der Gesamtschaden betrug zwischen 270 bis 360 Millionen Dollars (also 750 Millionen bis 1 Milliarde türk. Pfund). **29**

Eine panische Angst überfiel die Griechen und Armenier. Tausende von ihnen wanderten aus, um sich ein sicheres und ruhiges Leben aufbauen zu können. Eine allmähliche Verminderung der Nichtmoslems in Istanbul beginnt deshalb ab 1955. Die wirtschaftlichen Folgen dieser Plünderungen blieben nicht aus; es steht fest, dass bei der astronomischen Devaluation von 221 % im Jahre 1958 diese Plünderungen eine nicht zu unterschätzende Rolle spielten.

Durch die Einmischung der Armee traten ab 1960 neue, stark nationalistisch eingestellte Persönlichkeiten in das politische Leben ein. Mit deren Machtergreifung und starken Einfluss auf die nachfolgenden Zivilregierungen eröffnete sich eine neue Periode, deren Anfang mit der wieder aufgeflamten Zypern-Krise (Dezember 1963) gekennzeichnet ist. **30)**

## **2.2."Kalte Liquidation", Restriktionen auf die die Armenier seit 1964 ausgesetzt sind. 31)**

Die Missstände zwischen Armeniern und Türken verschärfen sich erneut wegen der Zypern-Krise, obwohl die Armenier in keiner Weise in diesen Konflikt verwickelt waren. Schon die Tatsache allein, dass die Armenier der gleichen Religion angehören wie die griechischen "Erbfeinde", war Grund genug, um sie mit diesen zu identifizieren. Nun bevor wir auf die Schikanen eingehen, denen die Armenier seit 1964 ausgesetzt sind, möchten wir ein paar Worte über die heutige Lage der Armenier berichten.

Nach Angaben des armenischen Patriarchats in Istanbul leben noch 70.000 Armenier in der Türkei, Zweidrittel davon in Istanbul und der Rest in Anatolien, und zwar vereinzelt in den ehemaligen armenischen Provinzen. Diese letzteren sind sozusagen versehentlich von den Massakern verschont geblieben. Die Zahl der Armenier nimmt jedoch von Jahr zu Jahr ab, wie dies u.a. durch die Statistiken des Patriarchats bestätigt wird.

Die Armenier in der Türkei sind vorwiegend Händler und Handwerker; Bauern gibt es praktisch seit den Massakern kaum. Wie hoch die Zahl der Arbeitnehmer ist, ist schwer zu ermitteln, allerdings dürfte keine bedeutende Größe aufweisen. Im Vergleich zu der wirtschaftlichen Lage der Türken geht es den Armeniern relativ gut. Sie verdanken allerdings ihr materielles Wohlergehen eher ihrem überdurchschnittlichen Arbeitsehrgeiz. Tüchtig und erfolgreich, das ist das Image der Armenier, und deshalb sind sie die Beneideten.

Die außerhalb Istanbul lebenden Armenier haben keine Möglichkeit, eine armenische Schule zu besuchen, da sich diese in Übereinstimmung mit dem Lausanner Vertrag nur in Istanbul befinden könnten. Es gibt in Istanbul 32 armenische Schulen, davon 11 Sekundarschulen und 5 Gymnasien. Da aber einige dieser Schulen außerhalb vom Stadtzentrum liegen, sind sie relativ wenig besucht, dadurch ist die armenische Kolonie finanziell schwer belastet.

Restriktionen in den armenischen Schulen sowie einerseits Auswanderung der in Istanbul lebenden Armenier und andererseits der neue Zufluss von Einwanderern aus Anatolien führen dazu, dass die Zahl der armenisch lesenden Bevölkerung sinkt (sie beträgt ca. 20 %).

Was die Kirchen anbelangt, so befinden sich noch 33 Kirchen und Kapellen in Istanbul und Umgebung, und weitere 6 Kirchen in Anatolien in Betrieb (Kayseri, Dijarbaker und die dazu gehörige Derik, Iskenderun, Vakıfköy sowie Kirikhan, die zur Iskenderun dazu gehören). Nur die Hälfte der in Anatolien lebenden Armenier wird kirchlich betreut, während die andere Hälfte allmählich in Vergessenheit gerät. Ein wichtiges Problem ergibt sich daraus, dass nicht in allen Kirchen Istanbuls regelmäßig Messe gelesen wird, sondern nur am Jahrestag der jeweiligen Kirche. Die armenischen Kirchen leben fast durchwegs von Gebühren (Taufe, Hochzeit, Begräbnis) und Almosen. Ein weiteres Problem ist der Priesternachwuchs.

Die Armenier in Istanbul sind durch die starke Polizeipräsenz geschützt, ihre Landsleute im Landesinneren aber, die vereinzelt in Dörfern und Städten leben, werden noch heute tatsächlich als Freiwillig betrachtet. Illegale Besetzungen von Grundbesitzen, Schikanen im Grundbuchamt, Mord, Korruption im Gericht (z.B. der Richter wird unter Druck gesetzt und mit dem Tode bedroht), Frauenraub usw. Das Verhalten der feindseligen Bevölkerung dieser Region hat den Anschein, als ob die Türkei kein Rechtsstaat wäre.

Mit den in der weiteren Folge dieses Berichtes angeführten Maßnahmen und Schikanen beabsichtigen die türkischen Behörden nach der Taktik der kleinen Schritte das Armeniertum in der Türkei auszurotten: die Wurzeln werden abgesägt, damit der Baum verdorrt.

### **2.2.1. Grundbesitz und finanzielle Einschränkungen**

- a) Viele gläubige Armenier würden gerne ihre Liegenschaften der armenischen Kirche, Kranken- und Waisenhäusern vermachen. Die Behörden erkennen aber solche Vermächtnisse nicht an und beschlagnahmen manchmal sogar solche Liegenschaften, wie es zumindest in einem Falle geschah, nämlich in dem des armenischen Krankenhauses in Yedikule.
- b) Die Behörden verweigern die Ausfolgung von Besitzurkunden für Kirchengüter, für welche positive Gerichtsentscheide zugunsten der religiösen oder wohltätigen Gemeindeorganisationen bestehen.
- c) Die zuständigen Ämter verweigern beharrlich die Baubewilligung für neue Gebäude auf bestehende Kirchengründe, für welche sie aber Steuern einheben, ohne der Kirchenorganisation zu gestatten, diese zu benutzen.
- d) Die Genehmigung von Reparatur- und Restaurationsarbeiten, und manchmal sogar für die normale Erhaltungsarbeiten von Kirchen, Schulen und Waisenhäusern wird nur unter den größten Schwierigkeiten, große Verspätungen und ohne das Recht, kleine Änderungen oder Zusatzarbeiten durchzuführen gegeben (z.B. der neue Zimmerverputz muss die gleichen Farben aufweisen wie der alte, oder der neue Fußboden muss gleich aussehen wie der kaputt gegangene).
- e) Zwei Waisenhäuser, eines für Knaben (Nersessyan) und eines für Mädchen (Kalfayan) wurden wegen der Errichtung einer dritten Brücke am Goldenen Horn abgerissen. Eine Genehmigung für die Errichtung von Ersatzgebäuden wurde nicht erteilt. Die Entschädigungsgelder wurden nicht an die Betroffenen ausbezahlt, sondern seither in der Bank blockiert: nur die Zinsen der Summe dürfen abgehoben werden.
- f) Es wird ein Gesetz aus dem Jahre 1936 aktualisiert, welches besagt, dass die Gemeinden außer für ihre laufenden Spesen, nicht mehr als 250, -- T. £ ohne die Genehmigung der staatlichen Gebäudeverwaltung (Vakiflar) ausgeben dürfen. Diese Bestimmung wurde noch bis vor kurzem nicht praktiziert. Nun aber wird die Beachtung dieses Gesetzes sehr genau befolgt. Die Behörden negieren aber dabei die Tatsache, dass der damalige Wert von 250, - T L heute ca. 20-25.000 Türk. Pfund betragen müsste
- g) Falls armenische Institutionen einen ihrer Besitze verkaufen, wird der Ertrag in der Bank der staatlichen Gebäudeverwaltung (Türkiye Vakiflar Bankasi) deponiert. Der Betrag darf keinesfalls abgehoben werden, sondern wie erwähnt nur die Zinsen.

## 2.2.2. Repressalien im Schulwesen

a) Obwohl die armenischen Schuldirektoren türkische Staatsbürger sind, werden ihnen türkische Stellvertreter zugeteilt. Das seltsame daran ist, dass der Stellvertreter mehr Rechte hat als der Direktor. Es geht sogar so weit, dass ohne die Unterschrift des Stellvertreters die Korrespondenz des Direktors ungültig ist. Das Ziel dieser Maßnahme ist es, die armenischen Schulen so weit wie möglich zu türkifizieren.

b) Der armenische Schuldirektor wird zunächst von der jeweiligen armenischen Gemeinde ernannt, muss aber vom Stadtschulrat bestätigt werden. In der letzten Zeit aber werden in den meisten Fällen diese Bestätigungen sehr in die Länge gezogen, und dann doch nicht erteilt. Gewöhnlich wird die Ernennung starker und fähiger Persönlichkeiten verweigert. Dagegen werden mittelmäßige Personen leicht ernannt. Allein in den Jahren 1972-74 wurde die Ernennung vierer Direktoren vom Stadtschulrat abgewiesen, und in der Gegenwart gibt es mindestens drei Schulen, welche nur von ihren türkischen Schuldirektoren geleitet werden.

c) Der Lehrernachwuchs ist gefährdet. Bisher konnten Absolventen einer armenischen Mittelschule in armenischen Volksschulen unterrichten. Seit 1971 aber ist ein Gesetz in Kraft, wonach die Maturanten eines armenischen Gymnasiums erst das vierjährige türkische Lehrerseminar absolvieren müssen, um an armenischen Volksschulen unterrichten zu dürfen. Die angehenden Lehrer werden natürlich nur in Türkisch unterrichtet, und keineswegs auf ihre Lehrerlaufbahn an einer armenischen Schule vorbereitet. Dieser Zustand ist wenig dazu geeignet, das Interesse armenischer Jugendlicher an diesen für die Volksgruppe so wichtigen Beruf zu fördern.

d) Im Schuljahr 1972-73 wurden zehn kleine Buben einer Waisenhauschule ausgeschlossen, weil sie nicht der armenischen Sprache mächtig waren, bzw. nur in einem armenischen Dialekt sprachen; d.h., dass den nicht rein armenisch sprechenden Kindern die Möglichkeit genommen wird, auch in der Zukunft ihre Muttersprache zu erlernen. Von dieser Maßnahme sind besonders jene Kinder betroffen, die in den Provinzen aufgewachsen sind. Die türkischen Behörden bezwecken damit, dass immer mehr armenische Kinder gezwungen werden, türkische Schulen zu besuchen. Damit wird der Grundstein für eine spätere totale Türkifizierung gelegt.

e) Gerade am Beginn des Schuljahres 1973-74 ordnete das Unterrichtsministerium an, dass alle neuen Schüler und alle Schüler, welche die Schule wechselten nur mit Sondergenehmigung der Schulbehörden aufgenommen werden können. Dies verursachte unnötige Verzögerungen und Aufschube. Es gibt Fälle bei denen Schüler erst drei Monate nach Beginn des Unterrichtes diese Genehmigung erhielten. 40-50 Schüler bekamen allerdings diese Genehmigung überhaupt nicht, und zwar aus dem einfachen Grund, weil die Religion ihrer Väter oder Großväter, welche von den staatlichen Behörden in ihren Papieren eingetragen worden war, als "Christ" angegeben wurde, ohne die Zugabe der Wörter "Armenisch" oder "Armenisch-orthodox". Allerdings werden auch diese Bezeichnungen von den Behörden nach Gutdünken als nicht identisch mit der Bezeichnung "Armenisch-Apostolische Kirche" betrachtet, was natürlich hundertprozentig nicht der Fall ist.

Diese lächerlichen Gründe, einem den Besuch der armenischen Schule fast unmöglich zu machen, entlarven die wahren Absichten der Behörden. Und zwar, die Zahl der Besucher armenischer Schulen möglichst zu vermindern.

f) Nicht nur den schulwechselnden Kindern, sondern auch den neu beginnenden Volksschülern legt man Hindernisse in den Weg. Das Gesetz besagt, dass nur im Ausweis eindeutig als Armenier eingetragene Kinder die armenischen Schulen besuchen dürfen. Die Eintragungsfehler, die bei der Unterscheidung von Religion, Bekenntnis und Volkszugehörigkeit begangen wurden, verursachen jetzt Zeit, Geld und sehr viel Nerven, da dies nur durch ein Gerichtsverfahren richtig gestellt werden kann, jedoch nicht immer zum Erfolg führt. Die Folge ist, dass der Betreffende auf eine türkische Schule ausweichen muss, um das Schuljahr nicht zu verlieren.

g) Das Ansuchen der Armenier, mehrere Schulen in Internate umzuwandeln, um armen und obdachlosen Kindern bessere Pflege, Schutz und Unterkunft zu bieten, wurde Unvorstellbarerweise von den Behörden abgelehnt, obwohl alle Voraussetzungen und alle juristischen Maßnahmen dafür erfüllt worden waren.

h) Seit 1975 ist ein neues Gesetz in Kraft, wonach armenische Kinder nur in ihren Wohnbezirken zur Schule gehen dürfen. Da die Armenier in Istanbul einerseits sehr verstreut sind, und andererseits anhaltend auswandern, wodurch sich die Zahl in den jeweiligen Wohnbezirken verringert, wäre es vorteilhaft Schulbusse einzusetzen. Das wird aber absichtlich von den Behörden abgelehnt. Wäre diese Regelung nicht eingeführt, hätte man die Möglichkeit, durch Verringerung der Schulen, die bestehenden besser auszulasten.

i) Ein bestimmter Prozentsatz der Lehrer müssen Türken sein. Der Geschichtsunterricht darf nur von türkischen Lehrkräften gehalten werden. Der Unterricht der armenischen Geschichte ist seit der Gründung der Türkischen Republik untersagt; sogar eine bloße Andeutung über die Verfolgung der Armenier würde die Existenz der ganzen Schule in Frage stellen. Die Schulsprache ist türkisch, der Armenischunterricht wurde von wöchentlich 9 Stunden auf 6 herabgesetzt, und beträgt seit 1975 sogar nunmehr 4 Stunden. Die armenischen Kinder werden täglich in türkisch-nationalistischem Sinne erzogen. Es führt sogar so weit, dass jeden Morgen die Kinder verpflichtet sind, folgendes Gedicht aufzusagen: "Ich bin Türke, ich bin fleißig, wie glücklich bin ich, ein Türke zu sein" Ein Gebet in armenischer Sprache ist dagegen verboten. Wie aus diesen Ausführungen erkennbar ist, besteht kaum mehr die Möglichkeit, ein armenisches Eigenbewusstsein zu entwickeln.

Dies sind einige der Restriktionen, welchen die armenische Gemeinschaft (Volksguppe) in der Türkei heute unterworfen ist, und welche nicht nur im Widerspruch mit dem Lausanner Vertrag, sondern auch mit der Verfassung der Republik Türkei, welche die freie Schulwahl für alle Eltern und Kinder garantiert, stehen. Diese Restriktionen verstoßen außerdem in den meisten Fällen gegen die Deklaration der Menschenrechte.

### **2.2.3. Allgemeine Restriktionen**

a) Seit alters her und auch während der republikanischen Periode bis zum Falle der Regierung Adnan Menderes besaß die armenische Volksguppe ein Zentrales Exekutivkomitee. Im Jahre 1960 wurde dieses Komitee abgeschafft. Ein Grundgesetz der armenischen Kirche besagt, dass alle Gemeinden außer ihr Bezirksexekutivkomitee, auch ein Zentrales Exekutivkomitee haben müssen. Auf der ganzen Welt wird dies so gehandhabt; in den USA, in Frankreich, im Nahen und Mittleren Osten, und sogar in (Sowjet-) Armenien. Die armenische Volksguppe ist gegenwärtig nur in der Türkei ihres Zentralen Exekutivkomitees beraubt.

b) Die Existenz und die Tätigkeiten des armenischen Kirchenrates in der Türkei wurden von den Behörden weiterhin gestattet. Der letzte Kirchenrat wurde im Jahre 1961 mit der Wahl des gegenwärtigen Patriarchen gewählt. Der Rat besteht aus 9 Mitgliedern, von denen bis jetzt 4 gestorben sind. Der Patriarch ersuchte die Behörden die Wahl eines neuen Kirchenrates zu gestatten, um das Gesetz der eigenen Kirche genüge zu tun. Nach vielen Jahren und unzähligen Ansuchen wurde dies bis jetzt nicht gestattet.

c) Die formale, gebräuchliche Bezeichnung für alle Gemeindeorganisationen war immer "Mütevelli Heyeti". Die staatliche Gebäudeverwaltung (Vakiflar) änderte diesen Namen im Jahre 1965 in "Yönetim Kurulu". Befragt, was die Absicht dieser Änderung ist, antwortete man, dass dies nur die Ersetzung einer alten arabischen Bezeichnung im modernen Türkisch bezwecken sollte. Jahre später zeigte sich aber, dass diese Bezeichnungen ganz wichtige gesetzliche Definitionen waren. Die erstere bezeichnete eine "Vakif"- Organisation, mit allen Besitzrechten; das Recht zum Kaufen, Verkaufen, Geschenke erhalten, bauen, reparieren, restaurieren usw., wogegen die zweite Bezeichnung nur eine Verwaltungskörperschaft ohne jegliche Besitzrechte darstellt.

Die Behörden argumentieren nun, dass die Gemeinden der Volksgruppe nicht mehr das Recht haben, neue Liegenschaften zu kaufen oder zu besitzen. Sie können solche Immobilien weder als Geschenke noch als Vermächtnisse erhalten. Die zuständigen Stellen verweigern sogar den Besitztitel für solche Liegenschaften, welche schon lange vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen im Besitze der Gemeinden waren, aber aus irgendeinem Grund noch keinen offiziellen Titel hatten.

Der armenische Patriarch von Istanbul, Schnorhik Kalustian, hat am 6.1.1979 anlässlich einer Weihnachtsaudienz auf folgendes in Bezug auf die Restriktionen, denen die armenische Volksgruppe in der Türkei ausgesetzt ist, hingewiesen. Unter anderem sagte er: **32)**

*" Sie alle wissen, dass wir von den obersten Stellen der Regierung in Ankara während unseres Besuches (29. März 1978, d. Autor) sehr gut empfangen wurden. Für kurze Zeit glaubten wir, dass sich in der Behandlung der Armenier durch die Behörden viel zum positiven geändert hat. Wir mussten aber bald feststellen, dass alles beim Alten blieb. Der Stadtschulrat eröffnete aufgrund des Artikels 42 des Lausanner Friedensvertrages vom 1923 den Prozess gegen Schüler, die gerade durch die Intervention des Unterrichtsministeriums vorübergehend wieder in ihren armenischen Schulen zugelassen wurden, und gewann auch den Prozess. Die Schüler wurden wieder von den Schulen ausgeschlossen. Es ist bemerkenswert wie dieser für uns so vorteilhafte Artikel des Friedensvertrages in diesem Prozess gegen uns verwendet wurde. Es wurde behauptet, dass diese Schüler noch vor einiger Zeit als Assyrer registriert wurden, und somit aufgehört haben, eine Minderheit im Sinne des erwähnten Artikels zu sein. Es ist bedauerlich, dass eine riesige Institution, wie es der Stadtschulrat von Istanbul ist, sich nicht scheut, Prozess gegen kleine und schwache Kinder zu führen".*

*" Das gleiche kann man über das Problem der Wahlen zum Kirchenrat behaupten. Der Wale von Istanbul (Provinzgouverneur- Landeshauptmann, d. Autor) forderte uns ganz konkret auf, die Wahlen nach der althergebrachten armenischer Kirchentradition durchzuführen. Trotzdem aber wurden die auf solcher Art gewählten nicht amtlich bestätigt. Auch bezüglich dieser Angelegenheit haben die obersten Regierungsstellen ihr Wort nicht eingehalten. In Ankara wurden unsere Bitten zwar als berechtigt betrachtet, jedoch wurde in der Folgezeit keiner dieser Wünsche entsprochen".*

*" Auch über die Frage der fünfprozentigen Überbesteuerung der Einkünfte der armenischen Gemeinden oder Institutionen wie Schulen, Krankenhäusern usw. wurde keine Klarheit geschaffen".*

## **SCHLUSSWORT**

Die Diskriminierung der Armenier erstreckt sich nicht nur auf Durchschnittsbürgern, sondern auch auf Intellektuellen. Es gab bisher keine Publikation, die sich mit der armenischen Frage objektiv beschäftigte. Ein Versuch in dieser Richtung wird von der Geheimpolizei verhindert bzw. beschlagnahmt. Auch die türkische Presse spielt eine große Rolle, da sie immer bemüht ist, das Ansehen der Armenier herabzusetzen.

Der einzige Wunsch der Armenier ist es, als gleichberechtigte Bürger akzeptiert zu werden und im Frieden zu leben. Dafür wären sie sogar bereit, all die grausamen Geschehnisse der Vergangenheit zu vergessen. Die Forderung der Armenier für mehr Toleranz seitens der türkischen Mehrheit wäre deshalb berechtigt, weil auch die Türken sich für die Rechte ihrer Volksgruppe in Zypern heftig einsetzen. Allerdings zeigen sie trotzdem für die Minderheiten im eigenen Land kaum Verständnis.

Über all dies herrscht heute im Allgemeinen die Furcht vor, durch allerlei Schikanen und Verbote kulturell vernichtet zu werden. Für bewusste Armenier, die die Hoffnung schon aufgegeben haben mit den Türken in Frieden und Freiheit zu leben, bleibt nur der einzige Weg offen, nämlich die Auswanderung. Dies entspricht allerdings genau den Wunschvorstellungen der Türken.



## LITERATUR

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN DER ARMENISCHEN SSR ( Historisches Institut):  
Geschichte des armenischen Volkes (armenisch), Bd. IV : "Das armenische Volk in der Periode  
des Unterganges des Feudalismus, XIV-XVIII Jh.", Jerewan: Akademia 1972.

ANDONYAN, Aram: Balkan Harbi Tarihi (Geschichte des Balkankrieges, übersetzt von Zaven  
Biberyan), 1.Auflage, Istanbul: Sander Yayinlari 1975, (Schriftenreihe:Türk Tarihi Dizisi: 7)

AVCIOGLU, Dogan: Milli Kurtulus Tarihi, 1838'den 1995'e ( Die Geschichte der nationalen  
Befreiung, vom 1838 bis 1995), Bd.3, Istanbul 1974.

BRENTJES, Burchard: Drei Jahrtausende Armenien, 2.Auflage, Leipzig: Koehler & Amelang  
(VOB) 1974. (Lizenzausgabe für den Verlag Anton Schroll & Co. Wien).

BRITISH PARLIAMENTARY REPORTS (BLUE BOOK): Turkey 1895, Nr.1; 1896 Nr. 2,5,8 ;  
1897 Nr. 1,2,3,7 London.

CARZOU, Jean-Marie: Un génocide exemplaire: Arménie 1915, Verviers (Belgien): Marabout  
o.J. (Originalausgabe bei Flammarion Paris 1975).

KHATISIAN, Alexander: Die Entstehung und Entwicklung der armenischen Republik  
(armenisch), 2.Auflage ( 1.Aufl.:Athen 1928), Historische Schriftenreihe des Kulturvereines  
"Hamagajin", Nr. 7, Beirut 1968.

LANG, David M. und WALKER, Christopher J.: The Armenians, 2. durchgesehene Auflage,  
hrsg. vom Minority Right Group (MRG), Report Nr.32, London 1977.

LANNE, Peter: Armenien: Der erste Völkermord des 20. Jahrhunderts, 1. Auflage, hrsg. vom  
Institut für armenische Fragen, München 1977.

LEPSIUS, Johannes: Deutschland und Armenien 1914-1918, Sammlung diplomatischer  
Aktenstücke, Potsdam 1919.

MINISTERE DES AFFAIRES ETRANGERES (Hrsg.): Documents Diplomatiques (Livre  
Jaune), Affaires Arméniennes, Projets de Reformes dans l'empire Ottoman, (1893-1897), Paris:  
Imprimerie Nationale 1897 und Supplément 1895-1896, Paris 1897.

MORGENTHAU, Henry : The Secrets of the Bosphorus, New York 1918 (französische  
Ausgabe: Paris 1919).

OKTAY, Emin: Tarih, Lise III. (Lehrbuch für Geschichte der 3. Ober-Gymnasiumklasse ),  
Istanbul:Atlas Yayinevi 1971.

PASDERMADJIAN, H(rand): Histoire de l'Arménie Depuis les origines jusqu'au traité de  
Lausanne, 3.Auflage (1.Aufl.1949), Paris: Librairie orientale H.Samuelian 1971.

TERNON, Yves: Les Arméniens, Histoire d'un génocide, Paris: Editions du Seuil 1977.

TERZIAN, Sokrat H.: Der achtmonatige Heldenkampf von Hadjen (armenisch), 2.Auflage,  
Buenos Aires 1956.

VRATSIAN, Simon: Die armenische Republik (armenisch), 2. durchgesehene und erweiterte Auflage (1.Aufl.1928), Beirut: Meschak 1958.

### Periodika und Zeitungen

APAGA (armenische wöchentliche Zeitung in Paris) vom 17.September 1922, 2.Jg. Nr.40.

ARMENISCHES PATRIARCHAT IN ISTANBUL (Hrsg.): Schoghakat (Strahlen), Jahrbuch 1971-72, 2.Jg. Istanbul 1972.

AZTAK (armenische Tageszeitung in Beirut) vom 26.Dezember 1942, Nr.198.

AZTAK Weekly (wöchentliche Ausgabe von Aztak Tageszeitung) vom 4.Sept.1977, 8.Jg./1977, Nr.35 (360).

BASLER NACHRICHTEN vom 15.Feb.1975, Nr.39 und vom 22.Feb.1975, Nr.45 ("Die vergessenen Armenier in der Türkei", von Men Dosch).

HARATCH (armenische Tageszeitung in Paris)

- 27.11.1934 Nr.2662
- 27.12.1934 Nr.2687
- 10.01.1935 Nr.2699
- 19.04.1935 Nr.2784
- 19.05.1935 Nr.2809
- 31.05.1935 Nr.2819

- 8.bis 11 Sept. 1955 Nr.7770 bis 7773
- 14.bis 15.Sept.1955 Nr.7776 bis 7777
- 22.09.1955 Nr.7782
- 25.09.1955 Nr.7785
- 19.01.1979 Nr.14.297.

### ANMERKUNGEN

1) Die Verfassung wurde aufgrund einer Volksabstimmung am 9.7.1961 rechtskräftig (Gesetz Nr.334 / 9.7.1961, BGBl.10859 vom 20.7.1961). Besonders seit dem 20.9.1971 sind jedoch verschiedene Verfassungsänderungen in Kraft, die gewisse Einschränkungen mit sich brachten. So z.B. bis Oktober 1978 wurden von insgesamt 157 Artikeln der Verfassung 39 total, 5 teilweise geändert, und 10 provisorische Artikel auf 22 erhöht.

2) Siehe dazu: PASDERMADJIAN, H(rand): Histoire de l'Arménie, Depuis les origines jusqu'au traité de Lausanne, 3.Auflage (1.Auflage 1949 Paris: Librairie orientale H.Samuelian 1971, S. 253 f. ; CARZOU Jean-Marie: Un génocide exemplaire, Arménie 1915, Verviers (Belgien): Marabout 1975, S.11-15 LANNE, Peter: Armenien: Der erste Völkermord des 20.Jahrhunderts, 1. Auflage, hrsg. vom Institut für armenische Fragen, München 1977, S. 55-58 und 75 und 78; TERNON Yves: Les Arméniens, Histoire d'un génocide, Paris: Editions du Seuil 1977, S. 27-33.

3) Ab dem Jahre 1855 hieß sie "Bedel-i Askeriye", d.h. Militärbefreiungsentgelt. Diese neue Steuer wurde allerdings von unterschiedlichen Altersgruppen mit unterschiedlichen Entgelten eingehoben.

- 4) Diese Periode begann mit dem Tode des berühmten Wesirs namens Sokollu Mehmed Pascha, ein gebürtiger Kroat, im Jahre 1579. Nach seinem Tode herrschten die Sultane Murat III. (1574-1595) und Mehmed III. (1595-1603), die die Gesetze und Traditionen in der Verwaltung und Armee missachteten.
- 5) Oktay, Emin: Tarih, Lise III. (Lehrbuch für Geschichte der 3. Ober-Gymnasiumklasse), Istanbul: Atlas Yayınevi 1971, S.123.
- 6) Ebenda, S.270.
- 7) Ebenda, S.271.
- 8) Ebenda, S.271 f. Zur ausführlichen Behandlung dieses Themas siehe:  
 Engelhardt, Edouard: La Turquie et le Tanzimat, Paris 1882 und  
 Engelhardt, Edouard: Histoire des Réformes dans l'Empire ottoman depuis 1826 jusqu'à nos jours, Paris: A. Cotillon 1882-1884 (2 Bände).
- 9) Vgl. Lanne, Peter: a.a.O., S. 79.
- 10) Vgl. Andonyan, Aram: Balkan Harbi Tarihi (Geschichte des Balkan-Krieges, aus dem Armenisch übersetzt von Zaven Biberyan), 1. Auflage, Istanbul: Sander Yayınları 1975, S. 123 f. (Schriftenreihe: Türk Tarihi Dizisi: 7 ).
- 11) Ebenda, S. 132.
- 12) Neben den legalen Steuern mussten die Armenier auch "illegale" Steuern und Abgaben an Kurden und Führer der umliegenden Nomadenstämme zahlen, um dadurch von deren Angriffen verschont bleiben zu können.
- 13) Siehe hierzu: Contenson, Ludovic de: Chrétiens et Musulmans, Paris 1901 ; derselbe: Les réformes en Turquie d'Asie, la question arménienne, la question syrienne, 2.Aufl. Paris: Plon-Nourrit Temperley, A.: History of the Peache Conference, London 1924.
- 14) Lanne, Peter: a.a.O., S. 88.
- 15) Neben den zahlreichen Publikationen über die Ereignisse in der Regierungszeit von Sultan Abdül Hamid II. darf auf folgende wichtige Werke hingewiesen werden: BRITISH PARLIAMENTARY REPORTS (Blue Book): Turkey 1895 Nr.1; Turkey 1896 Nr. 2, 5,8; Turkey 1897 Nr.1, 2,3,7 hrsg. vom Außenministerium, London 1895 bis 1897 ; MINISTERE DES AFFAIRES ETRANGERES (Hrsg): Documents Diplomatiques (Livre Jaune), Affaires Arméniennes, Projets de Réformes dans l'Empire Ottoman (1893-1897), Paris: Imprimerie Nationale 1897, und Supplément 1895-1896, Paris: Imprimerie Nationale 1897.
- 16) Näheres siehe: Adossidès, A.: Arméniens et Jeunes-Turcs, Les Massacres de Cilicie, Paris 1910.

17) Es darf auf folgende wichtigste Werke hingewiesen werden: LEPSIUS, Johannes: Deutschland und Armenien 1914-1918, Sammlung diplomatischer Aktenstücke, Potsdam 1919 derselbe : Der Todesgang des armenischen Volkes , Bericht über das Schicksal des armenischen Volkes in der Türkei während des Weltkrieges, 2. vermehrte Auflage, Potsdam 1919 ; MANDELSTAM, André: La Société des Nations et les Puissances devant le Problème arménien, Paris 1925 (2.Auflage: Beirut 1976) ; MORGENTHAU, Henry: The Secrets of the Bosphorus, New York 1918 (französische Ausgabe, Paris 1919) ; TOYNBEE, Arnold (Hrsg.): The Treatment of Armenians in the Ottoman Empire, Vorwort von: Viscount BRYCE, London 1916.

18 Terzian, Sokrat H.: Der achtmonatige Heldenkampf von Hadjen (armenisch), 2.Auflage, Buenos Aires 1956, S. 212 und 699.

19) Khatisian, Alexander: Die Entstehung und Entwicklung der armenischen Republik (armenisch), 2.Auflage ( 1. Aufl. Athen 1928), Historische Schriftenreihe des Kulturvereins "Hamagajin" Nr.7, Beirut 1968, S. 279.

20) Apaga (armenische wöchentliche Zeitung in Paris) vom 17. Sept.1922, 2.Jg. Nr.40, S.1 und 30.Sept.1922, S. 3 . Siehe weiters Housepian, Marjorie: Smyrna 1922 : The Destruction of a City, London 1972.

21) Avcioglu, Dogan: Milli Kurtulus Tarihi, 1838'den 1995'e ( Die Geschichte der nationalen Befreiung, vom 1838 bis 1995), Bd.3 Istanbul 1974, S. 1355.

22) Der Gesetzentwurf wurde am 2.Juli 1934 veröffentlicht, die Änderung erfolgte im Jänner 1935; siehe dazu: Haratch (armenische Tageszeitung in Paris) vom 27.Nov.1934, 10. Jg. Nr.2662, S.1 ; vom 27. Dez.1934, 10. Jg. Nr.2687, S.1 ; vom 10. Jänner 1935, 11. Jg. Nr.2699, S. 1.

23) Die Namen dieser vier Kandidaten lauteten: Dr.Taptas (Grieche), Stamat Zihni (Grieche), Dr.Abrevaya (Jude) und Berdj Kerestedjian (Armenier), siehe Haratch: vom 9. Feb.1935, 11.Jg. Nr.2725, S. 1.

24) Haratch: vom 10. Feb.1935, 11. Jg. Nr.2726, S.1.

25) Haratch: vom 19.April 1935, 11. Jg. Nr.2784, S.3 ; vom 19.Mai 1935, 11.Jg. Nr.2819, S.1. Ein weiteres Beispiel ist die "Besitznahme" von zwei Geschäftsräumen, die dem Karagözyan Waisenhaus gehörten (siehe Aztak (armenische Tageszeitung in Beirut) vom 26.Dez.1942, Nr.198 (3597), S. 2.

26) Avcioglu, Dogan: a.a.O., S. 1663.

27) Es besteht kein Zweifel über die Unterstützung seitens der Regierung. Der Misstrauensantrag der Opposition wurde lediglich durch die absolute Mehrheit der regierenden Demokratischen Partei zurückgewiesen. Der Innenminister, drei Generäle und Polizeidirektor Istanbuls mussten von der Regierung, allerdings pro Forma, abgesetzt. Weiters wurde das Zentralorgan der Opposition "Ulus" unbefristet geschlossen (siehe HARATCH: vom 22.Sept.1955, 31. Jg., Nr.7782, S.1).

28) Die Demonstrationen erstreckten sich nicht nur auf Istanbul, sondern auch auf Izmir und Ankara. In Izmir, wo die Griechen vor 33 Jahren verfolgt wurden, blieb den Demonstranten nichts anderes über, als den griechischen Ausstellungsraum in der Internationalen Messe von Izmir anzugreifen, griechische Schiffe im Hafen zu überfallen und in das Konsulat einzubrechen. In Ankara dagegen wurden nur diplomatische Einrichtungen der Griechen beschädigt.

29) Die Zahlen über Schulen, Kirchen und Plünderer sind offizielle Daten; die restlichen sind Durchschnittswerte errechnet aufgrund mehrerer Quellen. Siehe dazu: HARATCH: vom 8.bis 11.Sept.1955, 31.Jg.Nr.7770 bis 7773, Seiten jeweils 1 und 4 ; vom 14.bis 15. September 1955, S. 1 ; vom 25.Sept.1955, S. 1.

30) Während der Regierungsperiode der Demokratischen Partei (1950-1960) hatte die türkische Armee und ihre Vertreter im Allgemeinen kein Interesse an der Politik des Landes. Mit dem Militärputsch 1960 (27.Mai 1960) wurde diese Gewohnheit durchgebrochen; es wiederholte sich drei Mal (22.Feb.1961, 21. Mai 1963 12. März 1971). Die angebliche Absicht, nur die innere Ordnung wieder herstellen zu wollen, erscheint nicht mehr vertretbar, denn die Konflikte zwischen Regierungen und Oberbefehlshaber bzw. Befehlshaber der drei Streitkräfte dies offenbar bestätigen (siehe dazu AZTAK Weekly: vom 4.Sept.1977, 8.Jg./1977, Nr. 35 (360), S. 560).

31) Vgl. Armenisches Patriarchat in Istanbul (Hrsg.): Schoghakat (Strahlen), Jahrbuch des armenischen Patriarchats, 2. Jg./1971-72, Istanbul 1972; Dosch, Men: "Die vergessenen Armenier in der Türkei" in Basler Nachrichten, Nr.39, 15.Feb. 1975 und Nr. 45, 22. Feb. 1975; Lang, David Marshall und Walker, Christopher J.: The Armenians, 2.durchgesehene Auflage, hrsg. von Minority Rights Group (MRG), Report Nr.32, London 1977.

32) Haratch: vom 19.1.1979, Jg. 54, Nr. 14297, S.3.